



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 25. Juni 2016

Nr. 25

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Antrag der Sauerländische Wasserkraftwerke Dr. Bernd Walters GmbH & Co.KG auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis gem. § 8 WHG und § 25 a LWG Aufstau, Ableitung, Entnahme und Wiedereinleitung von Wasser der Ruhr zur Wasserkraftnutzung – WKA Arnsberg-Wildshausen S. 213 – Bekanntmachung nach § 24 Abs. 5 GkG NRW i.V.m. § 24 Abs. 3 GkG NRW S. 214 – Antrag der Bezirksregierung Arnsberg auf Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Renaturierung der Ruhr im Bereich Witten und Wetter S. 214 – 4. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Siegen (Kreis Siegen-Wittgenstein und Kreis Olpe) im Gebiet der Stadt Lennestadt Darstellung eines Freiraumbereiches für zweckgebundene Nutzungen (Standort für Regenerative Energiegewinnung – Freiflächensolarenergieanlage –) sowie

Aufhebung eines „Bereiches für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ (BSLE) S. 214 – Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Führung einer Sekundarschule gemäß § 17 a des Schulgesetzes des Landes Nordrhein- Westfalen (SchulG NRW) S. 215

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung S. 217 – Zweckverband Abfallwirtschaft im Kreis Olpe – Bekanntmachung – S. 217 – Bekanntmachung einer öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kommunale Datenzentrale Westfalen-Süd S. 217 – Tagesordnung der 90. Sitzung des Zweckverbandes Ruhr-Lippe (ZRL) am 29. 6. 2016 in Hamm S. 218 – Aufgebote der Sparkasse Bochum S. 218 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 218 – desgl. S. 219 – Aufgebot der Sparkasse Lippstadt S. 219 – Kraftloserklärung der Sparkasse Meschede-Eslohe S. 219 – Aufgebot der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 219

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANTTMACHUNGEN

425. Bekanntmachung

Antrag der Sauerländische Wasserkraftwerke Dr. Bernd Walters GmbH & Co.KG auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis gem. § 8 WHG und § 25 a LWG

Aufstau, Ableitung, Entnahme und Wiedereinleitung von Wasser der Ruhr zur Wasserkraftnutzung – WKA Arnsberg-Wildshausen

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 15. 6. 2016
54.01.01.02-958004-04.16

Die Sauerländische Wasserwerke Dr. Bernd Walters GmbH Co. KG betreibt im Arnsberger Stadtteil Oeventrop die Wasserkraftanlage (WKA) Wildshausen. Sie beantragt mit Schreiben vom 2. 6. 2016 für den weiteren Betrieb der WKA Wildshausen eine gehobene Erlaubnis gem. §§ 8 ff Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 25 a Landeswassergesetz NRW (LWG) zum Aufstau, zur

Ableitung, Entnahme und Wiedereinleitung von Wasser der Ruhr zur Wasserkraftnutzung.

Die Wasserkraftanlage besteht aus einer Kaplan- und zwei Francis-Turbinen. Der historische Ursprung der WKA reicht ins späte 18. Jahrhundert zurück. Die WKA wurde 1998 auf Basis einer wasserrechtlichen gehobenen Erlaubnis umfassend saniert und mit einem Fischaufstieg ausgestattet; diese gehobene Erlaubnis ist bis zum 31. 3. 2028 befristet. Im Rahmen der aktuellen Maßnahmenprogramme zur Umsetzung der WRRL und zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele werden weitergehende Maßnahmen zur Verbesserung des Fischschutzes und der Durchgängigkeit am Standort gefordert. Diese Forderungen beziehen sich auf die Anpassung der Rechenanlage und die verbesserte Durchgängigkeit für abwandernde Fische. Vor dem Hintergrund der Investitionen in der geplanten Größenordnung wird nun eine gehobene Erlaubnis für einen Zeitraum über den 31. 3. 2028 hinaus beantragt.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um der Nummer 13.14 der Anlage 1 zu § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) zuzuordnende Vorhaben, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c Satz 1 UVPG vorzunehmen ist.

Diese Prüfung des Antrages aufgrund der vorgelegten Antragsunterlagen und eigener Ermittlungen und Kenntnisse hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3 a Satz 3 UVPG).

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag

gez. Ingrid Simon

(230)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 213

**426. Bekanntmachung
nach § 24 Abs. 5 GkG NRW i.V.m.
§ 24 Abs. 3 GkG NRW**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 15. 6. 2016
Az.: 48.02.01

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Unna (Kreis) und den Städten Bergkamen, Kamen, Lünen, Selm, Unna und Werne sowie den Gemeinden Bönen und Holzwickede (Kommunen) für die Fortführung einer Schule für Erziehungshilfe (vom 1. 1. 1997 in der geänderten Fassung des Jahres 2002) wird zum Schuljahresende 2015/2016 (31. 7. 2016) aufgehoben.

Bekanntmachung

Vorstehende Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird hiermit gem. § 24 Abs. 5 GkG NRW i.V.m. § 24 Abs. 3 GkG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag

gez. Puchert L. S

(92)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 214

**427. Bekanntmachung
Antrag der Bezirksregierung Arnsberg auf Erteilung
einer Plangenehmigung gemäß § 68 Wasserhaus-
haltungsgesetz (WHG) für die Renaturierung der Ruhr
im Bereich Witten und Wetter**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 16. 6. 2016
54.03.01.02-954036-08.15

Die Bezirksregierung Arnsberg beantragt mit Schreiben vom 14. 12. 2015 die Plangenehmigung gem. § 68 Abs. 2 WHG für die Renaturierung der Ruhr im nachfolgenden Bereich:

- Ruhr km 75+400 bis km 79+100 „Entwicklungsfläche Witten Bommern, Witten - Gedern, Wetter - Wengern“ und
- Ruhr km 72+100 bis km 73+300 „Entwicklungsfläche Nachtigall“

Das Vorhaben dient der Umsetzung von Maßnahmen nach der EU WRRL zur ökologischen Verbesserung der Ruhr. In ihrer Gesamtheit sollen diese Maßnahmen wieder fluss- und auentypische Standortbedingungen für Tiere und Pflanzen gewährleisten.

Bei der Maßnahme handelt es sich um ein der Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zu § 3 des Gesetzes über die

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zuzuordnendes Vorhaben, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c Satz 1 UVPG vorzunehmen ist.

Diese Prüfung anhand der vorgelegten Unterlagen und eigener Ermittlungen hat ergeben, dass durch das geplante Vorhaben der Bezirksregierung Arnsberg keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

Für das Vorhaben besteht daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 2 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag

gez. Stracke

(180)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 214

**428. 4. Änderung des Regionalplans
für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt
Oberbereich Siegen (Kreis Siegen-Wittgenstein
und Kreis Olpe) im Gebiet der Stadt Lennestadt
Darstellung eines Freiraumbereiches für zweck-
gebundene Nutzungen (Standort für Regenerative
Energiegewinnung – Freiflächensolarenergie-
anlage –) sowie Aufhebung eines „Bereiches
für den Schutz der Landschaft und
landschaftsorientierte Erholung“ (BSLE)**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 16. 6. 2016
32.1.2.1/9.5 – 4. Änderung

Der Regionalrat Arnsberg hat in seiner Sitzung am 16. Juni 2016 beschlossen, das Erarbeitungsverfahren für die 4. Änderung des o.g. Regionalplan-Teilabschnitts einzuleiten. Gegenstand des Verfahrens ist die Darstellung eines Freiraumbereiches für zweckgebundene Nutzungen (Standort für Regenerative Energiegewinnung – Freiflächensolarenergieanlage –) sowie Aufhebung eines „Bereiches für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ (BSLE).

Die zeichnerischen Festlegungen sollen dazu wie folgt geändert werden:

- Im Änderungsbereich wird ein Freiraumbereich für zweckgebundene Nutzungen (Standort für Regenerative Energiegewinnung – Freiflächensolarenergieanlage –) neu festgelegt.
- Die Freiraumfunktion „Bereich für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung“ (BSLE) entfällt.

Eine Änderung der textlichen Festlegungen ist nicht vorgesehen.

Zu dieser Änderung des Regionalplanes wird hiermit gem. § 10 Abs. 1 ROG und § 13 Abs. 1 und 2 LPIG jedermann Gelegenheit gegeben, Stellungnahmen abzugeben.

Die Unterlagen (Planentwurf, Begründung, Umweltbericht) zur 4. Änderung des Regionalplanes werden in der Zeit

**vom 11. Juli 2016 bis zum 12. September 2016
(einschließlich)**

an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

- a) Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat 32 -Regionalentwicklung-
Seibertzstraße 2
59821 Arnsberg
Raum 133 (Frau Pflug)
Montag bis Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr
und 13.00 bis 15.00 Uhr
oder nach telefonischer Absprache (02931/82-2348)
- b) Landrat des Kreises Olpe
Fachdienst Umwelt
Westfälische Straße 75
57462 Olpe
Zimmer 2.086, Eingang West, 2. Etage
(Herr Christian Müller)
Montag bis Donnerstag von 8.00 bis 17.00 Uhr
Freitag von 8.00 bis 13.30 Uhr
oder nach telefonischer Absprache (02761/81-281)

Die Unterlagen können auch über das Internet eingesehen und heruntergeladen werden:

Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg:

<http://www.bra.nrw.de/3287369>

Anregungen zur 4. Änderung können bis zum 12. September 2016 auf folgenden Wegen geltend gemacht werden:

- auf dem Postweg (Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 32 -Regionalentwicklung-, Seibertzstraße 2, 59821 Arnsberg)
- per E-Mail (regplan.aenderung@bra.nrw.de)
- durch Einreichen oder zur Niederschrift bei oben genannten Auslegungsstellen.

Anregungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie den Vor- und Nachnamen sowie die Anschrift des Verfassers in lesbarer Form enthalten.

Die fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sind bei der Abwägung im Rahmen der Erarbeitung und der Aufstellung der 4. Änderung des Regionalplans zu berücksichtigen. Eine gesonderte Benachrichtigung über die Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen erfolgt nicht. Die vom Regionalrat beschlossene Änderung des Regionalplanes wird nach Abschluss des Verfahrens öffentlich bekannt gemacht.

Regionalplanänderungen werden durch die Landesplanungsbehörde im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land NRW bekannt gemacht.

Eventuelle Kosten, die bei der Einsichtnahme in die Unterlagen und/oder bei der Geltendmachung von Anregungen entstehen, können nicht erstattet werden.

Im Auftrag
gez. Dietz

(385) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 214

429. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Führung einer Sekundarschule gemäß § 17 a des Schulgesetzes des Landes Nordrhein- Westfalen (SchulG NRW)

Zwischen der Gemeinde Burbach, vertreten durch den Bürgermeister der Gemeinde Burbach,

– nachstehend „Schulträger“ genannt –

und

der Gemeinde Neunkirchen, vertreten durch den Bürgermeister der Gemeinde Neunkirchen,

– im folgenden „Gemeinde Neunkirchen“ genannt –
wird aufgrund der §§ 1, 23-25, 29 Abs. 4 und 30 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 26. 4. 1961 (GV. NRW S. 190) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV. NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. 2. 2015 (GV. NRW S. 204) in Verbindung mit §§ 17 a, 78 Abs. 8 des Schulgesetzes (SchulG NRW) vom 15. 2. 2005 (GV. NRW S. 102) , zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. 6. 2015 (GV. NRW S. 499)

entsprechend den Beschlüssen

des Rates der Gemeinde Burbach vom 8. September 2015

des Rates der Gemeinde Neunkirchen vom 16. September 2015

folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung getroffen:

Präambel

Gesellschaftliche Veränderung, die demografische Entwicklung in Verbindung mit der sich wandelnden Schulabschlusorientierung der Eltern zwingen insbesondere Kommunen in ländlichen Regionen zum schulpolitischen Handeln.

Im Rahmen ihrer Verpflichtung als Schulträger gem. § 80 des Schulgesetzes NRW haben sich daher die Gemeinden Burbach und Neunkirchen dazu entschlossen, eine gemeinsame Schulentwicklungsplanung für den Bereich der Sekundarstufe I zu betreiben.

Die Gemeinde Burbach betreibt seit dem Schuljahr 2011/12 eine 3-zügige Gemeinschaftsschule. Diese wird zum Schuljahr 2016/17 in eine Sekundarschule überführt.

Mit dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sollen die Voraussetzungen für die Errichtung eines Teilstandortes der Sekundarschule Burbach in der Gemeinde Neunkirchen geschaffen werden.

§ 1

Durch den Rückgang der Schülerzahlen beider Kommunen haben sich die Gemeinden Burbach und Neunkirchen dazu entschieden, in Neunkirchen einen Teilstandort der Sekundarschule Burbach zu gründen. Träger dieser Schule mit zwei Standorten ist die Gemeinde Burbach.

Zu diesem Zweck werden die Gemeinschaftshauptschule und die Realschule der Gemeinde Neunkirchen aufgrund der Beschlussfassung durch den Rat der Gemeinde Neunkirchen vom 16. 9. 2014 als selbständige Schulen sukzessive, beginnend ab dem Schuljahr 2016/17 (1. 8. 2016), aufgelöst und im gleichen Zuge ab dem Schuljahr 2016/17 der Teilstandort der Sekundarschule Burbach in Neunkirchen, beginnend mit der 5. Jahrgangsstufe, eingerichtet.

Der Hauptstandort der Sekundarschule wird in Burbach (Schulzentrum, Killingstraße 10, 57299 Burbach) mindestens dreizügig mit den Klassen 5-10 geführt. Der Teilstandort wird in Neunkirchen (Am Kirchweg 1, 57290 Neunkirchen) mit den Klassen 5-10 mindestens zweizügig geführt.

Sollte aufgrund zurückgehender Schülerzahlen das Modell der Sekundarschule mit Teilstandort nicht

mehr möglich sein, so ist der Fortbestand des Hauptstandortes sicherzustellen.

Die Sekundarschule erhält zum Schuljahr 2016/17 den Namen „Gemeinschaftliche Sekundarschule Burbach-Neunkirchen“.

§ 2

Die Gemeinde Burbach ist als Schulträgerin für alle organisatorischen Aufgaben zuständig, die für einen geordneten Schulbetrieb nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu erfüllen sind.

Sie ist insbesondere dafür verantwortlich, dass

- die Schülerbeförderung (einschließlich Entscheidungen nach der Schülerfahrtskosten VO NRW),
- der Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz der Schüler,
- die Versorgung der Schule mit Lehr-, Lern- und Unterrichtsmittel,

sichergestellt werden.

Die baulichen Anlagen eines jeden Standortes werden weiterhin in eigener Zuständigkeit der beteiligten Gemeinden verwaltet und unterhalten. Investitionen in Gebäude und Einrichtungen sind ebenfalls Sache der jeweiligen Standortkommune. Die Gemeinden verpflichten sich, alle schulrechtlichen, baurechtlichen und sonstigen Standards und Anforderungen, die sich aus Rechtsvorschriften, Auflagen der Schulaufsicht u. ä. für den ordnungsgemäßen Betrieb einer Sekundarschule ergeben, im Rahmen der Investitionen zu berücksichtigen und umzusetzen.

Beide Gemeinden vereinbaren bis zum 1. 8. 2016 einen allgemeingültigen Standard über die Ausgestaltung und Nutzung der Klassen- und Fachräume sowie der Mittagsverpflegung. Darauf aufbauend ist ein Zeitplan für die Umsetzung dieser Investitionen festzulegen.

Die Weiterbeschulung der Absolventinnen und Absolventen der Sekundarschule, sofern diese die Berechtigung zum Besuch einer gymnasialen Oberstufe haben, wird durch Vereinbarungen mit dem Gymnasium Neunkirchen sowie den Berufskollegs des Kreises Siegen-Wittgenstein sichergestellt.

§ 3

Unter Berücksichtigung des pädagogischen Konzeptes wird als Organisationsform eine kooperative Sekundarschule ab Klasse 7 nach § 20 Abs. 8 der Verordnung über die Ausbildungs- und Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I (APO-SI in der Fassung vom 2. 11. 2012, geändert durch VO vom 13. 5. 2015) festgelegt.

§ 4

Die Gemeinde Burbach trägt alle mit dem Standort Burbach, Killingstraße 10, im Zusammenhang stehenden Kosten selbst. Gleiches gilt für die Gemeinde Neunkirchen soweit es sich um den Teilstandort in Neunkirchen, Am Kirchweg 1, handelt.

Diese standortbezogene Aufteilung der Kosten gilt insbesondere für Personal-, Bau-, Einrichtungs-, Bewirtschaftungs-, Unterhaltungs- und Schülerfahrtskosten.

Alle anfallenden Kosten der Sekundarschule, die nicht im Zusammenhang mit den jeweiligen Standorten stehen und in den Zuständigkeitsbereich des Schulträgers fallen, werden einmal jährlich bis zum 15. 2. des Folgejahres abgerechnet. Die Kosten werden im

Verhältnis der Schülerzahlen der jeweiligen Standorte nach der amtlichen Schulstatistik des Abrechnungsjahres aufgeteilt.

Die jährlichen Schlüsselzuweisungen und ggf. pauschalen Investitionszuweisungen, die sich aufgrund des Schüleransatzes nach dem jeweiligen Gemeindefinanzierungsgesetz ergeben, werden im Rahmen des Finanzausgleichs an die Gemeinde Burbach als Schulträgerin ab dem Haushaltsjahr 2018 (basierend auf der Schulstatistik zum 15. 10. 2016) ausgezahlt. Die Gemeinde Burbach verpflichtet sich, die anteiligen Schlüsselzuweisungen und pauschalen Investitionszuweisungen im Rahmen des Finanzausgleichs zum jeweiligen Zeitpunkt an die Gemeinde Neunkirchen entsprechend dem standortbezogenen Schüleranteil ausbezahlen bzw. zu verrechnen. Die Festsetzungen der Umlagegrundlagen der Kreisumlage nach den jeweiligen Gemeindefinanzierungsgesetzen finden Berücksichtigung. Insoweit erfolgt die Weiterleitung der anteiligen Zuwendungen nach Abzug der darauf entfallenden Kreisumlage.

Die Kostenverteilung der Schülerfahrtskosten erfolgt nach dem Standortprinzip. Für alle Schüler, welche den Standort in Burbach besuchen, ist die Gemeinde Burbach kostentragungspflichtig. Für alle Schüler, welche den Standort Neunkirchen besuchen, ist die Gemeinde Neunkirchen.

§ 5

Der Gemeinde Neunkirchen ist jeweils vor Verabschiedung des Haushaltsplanes der Gemeinde Burbach Gelegenheit zu geben, zu den Aufwendungen und Erträgen des Schulbetriebs der Gemeinschaftsschule Burbach-Neunkirchen eine Stellungnahme abzugeben. Das gleiche Recht gilt umgekehrt für die Gemeinde Burbach als Schulträgerin.

Schulträgerrelevante Entscheidungen werden durch die Gemeinde Burbach nach Beteiligung der Gemeinde Neunkirchen getroffen.

§ 6

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Jede Änderung oder weitere Abrede zu dieser Vereinbarung bedarf der Schriftform.

Eine Kündigung dieser Vereinbarung ist möglich. Als Kündigungsfrist gilt eine Frist von 12 Monaten zum Ende des Schuljahres. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Eine einvernehmliche Änderung oder Auflösung dieser Vereinbarung ist jederzeit zum Ende eines Schuljahres möglich.

§ 7

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in der vorgeschriebenen Form in Kraft. Der Schulbetrieb wird ab dem Schuljahr 2016 / 2017 aufgenommen.

Burbach, den 24. 3. 2016 Neunkirchen, den 24. 3. 2016
Christoph Ewers Bernhard Baumann

Bürgermeister der Gemeinde Burbach Bürgermeister der Gemeinde Neunkirchen

Genehmigung:

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Führung einer Sekundarschule gemäß § 17 a des Schulgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) zwischen der Gemeinde Burbach und der Gemeinde Neunkirchen vom 24. 3. 2016 wird hiermit gemäß § 78 Abs. 8 Schulgesetz i.V.m. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 1. 10. 1979 (GV.NW. S.621) zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. 2. 2015 (GV. NRW S. 204) genehmigt.

Arnsberg, den 16. Juni 2016
48.02.01

Bezirksregierung Arnsberg
Im Auftrag
gez. Tillmann

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gem. § 24 Abs. 3

GkG öffentlich bekanntgemacht.

Arnsberg, den 16. Juni 2016
48.02.01

Bezirksregierung Arnsberg
Im Auftrag
gez. Tillmann

(899) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 215

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

430. B E K A N N T M A C H U N G

Hiermit lade ich ein zu einer öffentlichen Sitzung der
Verbandsversammlung am

**Mittwoch, den 29. 6. 2016, 15.00 Uhr,
Ratssaal der Stadt Iserlohn, Rathaus I,
Schillerplatz 7, 58636 Iserlohn.**

Tagesordnung:

1. Ergebnis der Erfolgskontrolle zur Umsetzung der Stufe I der Südwestfalen-IT und weiteres Vorgehen
2. Ergebnis der Prüfung der Jahresrechnung für das Wirtschaftsjahr 2015 und Entlastung des Verbandsvorstehers
3. Bestellung eines Wirtschaftsprüfers zur Prüfung der Jahresrechnung 2016
4. Kennzahlen für den Zeitraum Januar bis März 2016
5. Sachstand Umsetzung der Maßnahmen der mittelfristigen Unternehmensstrategie „Citkomm 2016+“
6. Mitteilungen
7. Verschiedenes

Hemer, 16. 6. 2016

KDVZ Citkomm

Der Vorsitzende der Bezirksversammlung
gez. Lürbke

(128) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 217

431. Zweckverband Abfallwirtschaft im Kreis Olpe BEKANNTMACHUNG

Am Dienstag, 12. 7. 2016, 17.00 Uhr, tritt die
Verbandsversammlung Zweckverband Abfallwirtschaft
im Kreis Olpe im Sitzungssaal III des Kreishauses
Olpe zu einer Sitzung zusammen.

Tagesordnung:

I. Öffentliche Sitzung

1. Zur Geschäftsordnung
 - 1.1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
 - 1.2 Anerkennung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung am 26. 11. 2015
2. Wahl eines stellvertretenden Schriftführers für die Zweckverbandsversammlung
3. Wahl des stellvertretenden Verbandsvorstehers
4. Eröffnungsbilanz zum 1. 2. 2015
5. Jahresabschluss 2015
6. Informationen
 - 6.1 Abfallwirtschaftsplan NRW - Teilplan Siedlungsabfälle
7. Anfragen nach der Geschäftsordnung

II. Nichtöffentliche Sitzung

8. Zur Geschäftsordnung
 - 8.1 Anerkennung der Niederschrift über die nicht-öffentliche Sitzung am 26. 11. 2015
9. Auftragsvergabe; Umschlag und Verwertung von Altpapier (PPK) ab 1. 1. 2017
10. Informationen
11. Anfragen nach der Geschäftsordnung

Zeit und Ort der Sitzung der Bezirksversammlung
Zweckverband Abfallwirtschaft im Kreis Olpe
sowie die Tagesordnung werden hiermit öffentlich be-
kannt gemacht.

Olpe, 17. 6. 2016

gez. Heß

(Verbandsvorsteher)

(182) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 217

432. Bekanntmachung einer öffentlichen Sitzung der Bezirksversammlung des Zweckverbandes Kommunale Datenzentrale Westfalen-Süd

Die nächste öffentliche Sitzung der Bezirksversamm-
lung des Zweckverbandes Kommunale Datenzentrale
Westfalen-Süd findet statt am

**Dienstag, den 5. 7. 2016, 16.30 Uhr,
in dem Ratssaal des Rathauses,
Hauptstraße 75, 57482 Wenden**

Tagesordnung:

1. Weiteres Vorgehen in der Kooperation mit der KDVZ Citkomm
2. Wahl eines stellv. Vorsitzenden
3. Verschiedenes

Zeit und Ort der Sitzung der Verbandsversammlung sowie die Tagesordnung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Siegen, 13. 6. 2016

Frank Beckehoff

Vorsitzender der Verbandsversammlung

(99)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 217

433. Tagesordnung der 90. Sitzung des Zweckverbandes Ruhr-Lippe (ZRL) am 29. 6. 2016 in Hamm

Öffentliche Sitzung:

Tagesordnungspunkte

Vorlagen-Nr.

- | | |
|---|-----------------------------------|
| 1. Genehmigung der Niederschrift der 89. Verbandsversammlung am 8. 3. 2016 in Unna | Niederschrift |
| 2. Wahl eines Verbandsvorstehers / einer Verbandsvorsteherin | 08/16 |
| 3. Feststellung des Jahresabschlusses 2015 | 09/16 |
| 4. SPNV Leistungsveränderungen 2017 | 10/16
und NWL
337/16 |
| 5. Info zu weiteren Themen des NWL | 11/16 |
| a) WestfalenTarif | NWL 335/16 |
| b) Förderprogramm NWL gem. § 12 ÖPNVG | NWL 336/16 |
| c) Weitergehende angebotsplanerische Fragestellungen im Zusammenhang mit dem BVWP | NWL 338/16 |
| d) Arbeitskreis Mobilität VRR/NWL/RVR | NWL 339/16 |
| e) Antrag SPD Fraktion: „Sicherheit von Fahrgästen verbessern“ | NWL 341/16 |

6. Mitteilungen und Anfragen

Nicht öffentliche Sitzung:

Tagesordnungspunkte

Vorlagen-Nr.

- | | |
|---|--------------|
| 7. Info zu weiteren Themen des NWL | 12/16 |
| a) Sachstand und weitere Vorgehensweise Umsetzung neues Sauerland-Netz 2017) | NWL 343/16 |
| b) Vergabeverfahren wasserstoffbetriebene Fahrzeuge im Emscher-Münsterland-Netz RE 14/RB 45 | NWL 342/16 |
| c) Vertriebsausschreibung NWL (Nachversand) | NWL 345/16 |
| d) Vergabeverfahren S-Bahn Rhein-Ruhr (Nachversand) | NWL 346/16 |

8. Mitteilungen und Anfragen

(190)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 218

434. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparkassenbücher Nrn. DE39 4305 0001 0301 8243 97 und DE32 4305 0001 0302 1379 30 sowie der Sparurkunde (ZuwSparPlus) Nr. DE18 4305 0001 0302 2440 09 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre der Guthaben angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbücher Nrn. DE39 4305 0001 0301 8243 97 und DE32 4305 0001 0302 1379 30 sowie der Sparurkunde (ZuwSparPlus) Nr. DE18 4305 0001 0302 2440 09 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 26. 9. 2016, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher sowie der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparkassenbücher und der Sparurkunde erfolgen wird.

K 70/16

Bochum, 9. 6. 2016

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(105)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 218

435. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparkassenbuches Nr. DE16 4305 0001 0400 6525 82 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE16 4305 0001 0400 6525 82 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 26. 9. 2016, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

K 69/16

Bochum, 9. 6. 2016

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(85)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 218

436. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 25. 2. 2016 aufgebote Sparkassenbuch Nr. DE42 4305 0001 0333 1810 48 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE42 4305 0001 0333 1810 48 wird für kraftlos erklärt.

H 23/16

Bochum, 13. 6. 2016

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(55)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 218

437. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 25. 2. 2016 aufgebote-
ne Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE57 4305 0001
0314 5231 19 ist bis zum Ablauf der Angebotsfrist
nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. DE57 4305 0001 0314 5231 19
wird für kraftlos erklärt.

J 24/16

Bochum, 13. 6. 2016

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 219

438. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausge-
stellten Sparkassenbuches Nr. 3 705 709 529 wird
hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens
bis zum 13. 9. 2016, seine Rechte unter Vorlage des
Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das
Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 13. 6. 2016

Sparkasse Lippstadt

gez. Unterschrift

(52) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 219

**439. Kraftloserklärung
der Sparkasse Meschede-Eslohe**

Das in Verlust geratene und mit Erklärung vom 10. 3. 2016
aufgebote Sparkassenbuch Nr. 400 704 755, wird
hiermit für kraftlos erklärt.

Meschede, 10. 6. 2016

Sparkasse Meschede

Zweckverbandssparkasse der Stadt Meschede
und der Gemeinde Eslohe (Sauerland)

Der Vorstand

(52) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 219

**440. Aufgebot der Sparkasse
Olpe-Drolshagen-Wenden**

Das Sparkassenbuch Nr. 300 980 281 der Sparkasse
Olpe-Drolshagen-Wenden wird von dem Gläubiger der
Spareinlage als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches auf,
innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage
des Sparkassenbuches bei uns anzumelden. Andern-
falls wird das Sparkassenbuch nach Ablauf dieser Frist
für kraftlos erklärt.

Olpe, 8. 6. 2016

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(67) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 219



Foto Frank Schulze

Rechte der Armen

In vielen Entwicklungsländern werden die Rechte der Armen und Ausgegrenzten mit Füßen getreten. Wir stehen Menschen bei, die Opfer von staatlicher Gewalt und Willkür geworden sind. Wir fördern die Versöhnung verfeindeter Volksgruppen.

Spendenkonto Brot für die Welt:
Bank für Kirche und Diakonie
IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00
BIC: GENODED1KDB

Mitglied der
actalliance

Brot
für die Welt

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

- bis 100 mm = 0,40 € pro mm,**
- bis 300 mm = 0,30 € pro mm,**
- über 300 mm = 0,29 € pro mm.**

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH
Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

